

finden sey, weshalb diese gesetzlichen Bestimmungen als verletzt anzusehen seyen.

Zur näheren Rechtfertigung des ersten dieser Cassations-Gründe wird von dem k. General-Procurator auf die, von der Bundesversammlung selbst in der 21. Sitzung des Jahres 1832 (S. 203. S. 811 der Protokolle) abgegebene authentische Declaration Bezug genommen, welche dahin lautet: daß der §. 7. Absatz 2. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 nicht in dem Sinne genommen werden könne, daß die dort genannten Verfasser, Herausgeber und Verleger, wenn sie den Vorschriften dieses Beschlusses gemäß gehandelt haben, für die von ihnen verfaßten, herausgegebenen oder verlegten Schriften auch gegen die einzelnen Bundesstaaten von aller weiteren Verantwortung entbunden seyen; daß es vielmehr eine selbst verstandene Sache sey, daß in dieser Beziehung die Anwendung der Landesgesetze auf die durch die Presse begangenen Verbrechen oder Vergehen durch die Bundesgesetze keinerlei Beschränkung unterworfen sey. Der Mangel der Publication dieser Declaration, bemerkt der General-Procurator, würde nur dann mit Erfolg angerufen werden können, wenn dieselbe eine Abweichung von dem, am 20. September 1819 erlassenen, Beschlusse enthielte; eine solche Abweichung sey aber nicht vorhanden, weil man, bei einer richtigen Auffassung der §§. 4., 5. 6. und 7. des gedachten Bundesbeschlusses, vermittelst der Doctrinal-Erklärung zu dem nämlichen Resultate gelange, indem

1) die §§. 4. und 5. nur die gegenseitigen Verpflichtungen der einzelnen Bundesstaaten gegen einander,

2) die §§. 6. und 7. aber nur die Regulirung der in dieser Beziehung eintretenden Competenz der Bundesversammlung, sowie der Maßregeln, welche gegen die Schriften zu treffen sind, zum Gegenstande haben. Halte man diesen Gesichtspunkt fest, so könne die, in dem §. 7. enthaltene, Bestimmung: „daß die Verfasser, Herausgeber und Verleger der unter der Hauptbestimmung des §. 1. begriffenen Schriften, wenn sie nach den Vorschriften dieses Bundesbeschlusses gehandelt haben, von aller weiteren Verantwortlichkeit frei seyn sollen“, nur dahin ausgelegt werden, daß diese Personen bei der Bundesversammlung nicht zur Verantwortung gezogen werden können, ein Princip, welches ohne Beeinträchtigung der richterlichen Gewalt eines jeden einzelnen Bundesstaates nicht aufzugeben gewesen sey. Die in dem §. 7. ausgesprochene Freiheit der Verfasser, Herausgeber und Verleger von aller Verantwortlichkeit beziehe sich demnach lediglich auf die Verantwortlichkeit gegen die Bundesversammlung, nicht aber auf die gegen den einzelnen Bundesstaat, und sey es diesem daher unbenommen, amtlich einzuschreiten, wenn der Verfasser, Verleger oder Herausgeber einer Schrift durch dieselbe der Verletzung irgend eines Strafgesetzes sich schuldig gemacht habe.

In Beziehung auf den zweiten Cassationsgrund wird von dem k. Generalprocurator angeführt: durch die Bestimmung des Art. 13. der Verordnung vom 18. October 1819 würden die Buchdrucker und Verleger von aller Verantwortlichkeit freigesprochen, wenn sie die Vorschriften dieser für den Preussischen Staat erlassenen Verordnung befolgt hätten, und gelte das Nämliche von dem Verfasser, wenn er nicht des Censors Aufmerksamkeit hintergangen, oder durch sonstige unzulässige Mittel das Imprimatur erschlichen habe. Die preussischen Censurvorschriften seyen es demnach, welche beobachtet seyn müßten, wenn der Drucker, Verleger oder Verfasser auf die Freiheit von aller Verantwortlichkeit Anspruch machen wolle, und da die fragliche Druckschrift des ic. Raveaur einer inländischen Censur nicht unterlegen habe, so folge hieraus von selbst, daß das großh. Badische Imprimatur ihn gegen die gerichtliche Verfolgung nicht schützen könne. Der Antrag geht demnach dahin: daß das Erkenntniß des Anklagesenats vom 4. Nov. 1846 cassirt, und die fernere Verhandlung der Sache an das Zuchtpolizeigericht zu Köln verwiesen werden möge.

Seitens des Cassationsverklagten wird zuvörderst bemerkt: der Generalprocurator bei dem Rheinischen Appellationshofe habe zwar, wegen der Gefährlichkeit der betreffenden Schrift, die sofortige Verhaftung des genannten Verfassers verlangt, durch Erkenntniß des Ober-Censurgerichts sey indessen ihr Inhalt als nicht gesetzwidrig, nicht gemeingefährlich anerkannt und dieselbe frei gegeben worden; der Recurs sey daher gegenstandslos. Er sey unannehmbar, weil der Cassationskläger bei dem Appellationshofe selbst auf Verwerfung der Opposition gegen den Rathskammerbeschuß angetragen habe. Der Recurs sey sodann aber auch unbegründet. Es müsse die Frage entschieden werden: ob die Censur irgend eines Bundesstaates dem Verfasser nur dem Bunde, oder auch jedem einzelnen Bundesstaate gegenüber, Schutz gebe? Die Richtigkeit der letzteren Alternative gehe, sagt der Vertheidiger, aus der Rechtsgeschichte, der Rechtstheorie und der Natur der Sache hervor.

Auf dem Wiener Congresse sei auch die Pressfrage zur Sprache gekommen, und der 18. Art. der deutschen Bundesacte mit Rücksicht auf die von der preuß. Regierung vorgelegten Art. abgefaßt worden. Ueber die Absicht des Bundes-Pressgesetzes vom 20. Sept. 1819 gebe der in der 35. Sitzung gehaltene Präsidial-Vortrag Aufschluß. Nach seinem Inhalte habe, wegen der in gleicher Weise über Deutschland verbreiteten subversiven Tendenzen eine gleichförmige Censur und übereinstimmende Vollziehung des provisorischen Bundesgesetzes, die Beschränkung der Edicte einzelner Bundesstaaten auf die, außerhalb der deutschen Bundesstaaten erscheinenden, Schriften und Aufsicht über diese, Aufhebung der Nachcensur, Ausgleichung der Rechte der Schriftsteller, und der angeblich in ihrer Existenz bedrohten Staaten erlangt, es habe anerkannt werden sollen, daß die persönliche Freiheit des Schriftstellers nur in soweit und nicht weiter beschränkt worden, als die Gewalt der Censur und Polizei ausgedehnt worden sei. Die Bestätigung dieser Grundsätze finde sich im Pressgesetz selbst und in einer ganzen Reihenfolge späterer Bundestagsbeschlüsse, namentlich in dem vom 18. Aug. 1836, betreffend die Auslieferung politischer Verbrecher. Die Solidarität aller Zweige des Bundes, die Aufhebung der, die Nachcensur betreffenden, Bestimmung des Censuredictes vom 19. Dec. 1788 in Beziehung auf die innerhalb der Bundesstaaten erscheinenden Schriften, die Debitsfreiheit der letzteren, lasse über die Richtigkeit des Sages keinen Zweifel, er finde in dem Worte in der ganzen Dekonomie des Gesetzes, in jeder Strafrechtstheorie seine Begründung; dies wird mit Bezugnahme und Erläuterung der §§. 1. 2. 3. 4. 5. 7. und 9., ingleichen mehrerer Strafrechtslehren und Schriftsteller weiter ausgeführt; sodann hebt der Vertheidiger einen ferneren Stützpunkt, der in der Natur der Sache, ja in der Nothwendigkeit der Dinge liege, hervor. Der Schriftsteller, welcher sein Buch der Censur unterwerfe, gebe, sagt er, unzweideutig die Absicht kund, kein Pressvergehen verüben zu wollen; das Imprimatur sei urkundliche Versicherung, daß das Buch nicht nur landes- sondern auch bundescensurgemäß, daß der Druck und Debit desselben innerhalb der Bundesstaaten nicht zu beschränken, der Verfasser in Deutschland wegen desselben nicht zur Verantwortung zu ziehen sei. Der Bundesbeschuß vom 18. Aug. 1836 verpflichte die Regierungen zur Auslieferung des politischen Verbrechers; wäre der Schriftsteller nicht durch das Imprimatur gedeckt, so läge ja in diesem eine Provocation zum Verbrechen, und dem Schriftsteller wäre nicht einmal ein Mittel gelassen, sich zu schützen, weil keine Nachcensur in den andern 37 Bundesstaaten, mit Ausschluß von Oesterreich, mehr zulässig sein würde, sobald das Imprimatur von einem derselben erteilt worden sei. Das provisorische Bundesgesetz (vom 20. Sept. 1819) sei in Preußen als ein, das Censuredict (vom 18. Oct. 1819) ergänzendes, Gesetz veröffentlicht, die Verheißung völliger Straflosigkeit gelte daher auch für alle preussische Unterthanen, und das Beiwort: „gegenwärtigen“ im Art. XIII. des Censuredicts, verdiene vom Standpunkte des Rechts aus keine weitere Beachtung; zumal der Art. XI. deutlich genug bezeuge, daß die deutsche Censur mit der preuß. gleiche Kraft und Folge hat, und aus letzterem sogar